Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0461/22	Datum 13.12.2022
zum/zur F0312/22 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadtrat Roland Zander			
Bezeichnung Ordnungswidrigkeitsverfahren Wahlsichtwerbung Landtagswahl 2021			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin	Tag 17.01.2023		

Zur Anfrage F0058/22 „Ahndung der Verstöße gegen die Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung“ erklärte die Verwaltung in Stellungnahme S0111/22, dass insgesamt Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen 14 Parteien /Bewerber zur Landtagswahl 2021 geführt wurden. Inzwischen wurde bekannt, dass einige Verfahren nach Widersprüchen eingestellt wurden.

Die Verwaltung nimmt zur **Anfrage F0312/22 – Ordnungswidrigkeitsverfahren Wahlsichtwerbung Landtagswahl 2021** – wie folgt Stellung:

1. Wie viele der 14 Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden eingestellt?
Die Einstellung erfolgte in 4 Fällen nach Einsprüchen durch das zuständige Amtsgericht. Lediglich in einem Fall wurde nachträglich eine Einstellung von Seiten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Gerichts vorgenommen, da das Amtsgericht dieses Verfahren an die Verwaltung zurückverwiesen hat.
In insgesamt 9 Verfahren wurde kein Einspruch eingelegt. Diese sind zwischenzeitlich rechtskräftig.

2. Aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt?
Die Verfahrenseinstellung erfolgte aufgrund des nachfolgenden Verfahrenshindernisses. Von Seiten des Gerichts wurde in der Entscheidung vom 14.06.22 beanstandet, dass die Tatvorwürfe im Bescheid nicht konkret genug aufgeführt waren (Auflistung von Ort und Zeit der einzelnen Verstöße). Die Benennung der Anzahl der vorgeworfenen Tatbestände genügt demnach nicht. Auch der Rückgriff auf die in der Akte befindlichen Nachweise sei in diesem Fall unzulässig.
Beachtenswert ist allerdings die Kostenentscheidung: Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse **nicht** auferlegt unter Bezug auf § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO (Diese Vorschrift ist gemäß § 46 Abs. 1 des OWiG auf das Bußgeldverfahren anwendbar). Hier heißt es:
Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er
2. wegen einer Straftat ***nur deshalb nicht verurteilt wird***, weil ein Verfahrenshindernis besteht.
Folglich unterstellt das Amtsgericht, dass ohne das o.g. Verfahrenshindernis eine Verurteilung erfolgt wäre.
Insofern ist der Beschluss des Amtsgerichts keinesfalls als Freispruch zu betrachten.
Bei den in der Vergangenheit erlassenen Bußgeldbescheiden wurde dies gerichtlicherseits so nicht moniert. Auch die Staatsanwaltschaft hat bei Weiterleitung der Vorgänge an das Gericht hierauf nicht abgestellt.

Für zukünftige Verfahren wird selbstverständlich die ausführliche Auflistung im Bußgeldbescheid beachtet.
Dass von einer Ahndung zukünftig abzusehen ist, kann aus dem Beschluss nicht abgeleitet werden.

3. Wer ist dafür verantwortlich, dass Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, die offenbar nicht vor höheren Instanzen standgehalten hätten? Ist das zuständige Dezernat nicht in der Lage, eine Einschätzung vorzunehmen, ob Ordnungswidrigkeitsverfahren korrekt sind, oder nicht?
Wie vorstehend erläutert, wurden die Verfahren nicht eingestellt, weil **keine** Ordnungswidrigkeit vorlag, sondern weil das Amtsgericht ein Verfahrenshindernis gesehen hat. Insofern war der erhobene Tatvorwurf keineswegs falsch.
Im Übrigen liegt es in der Natur des Rechtsstaatsprinzips, dass Entscheidungen der Verwaltung gerichtlich überprüft werden können und die Gerichte zu einer anderen Auffassung gelangen. Regelmäßig erfolgt eine Anpassung des Verwaltungshandelns aufgrund aktueller Rechtsfortschreibung durch die Gerichte in allen Bereichen des Verwaltungshandelns.

4. Was geschieht mit den Beträgen, die Parteien /Bewerbern zur Landtagswahl 2021 nach
Eingang der Bescheide zum Ordnungswidrigkeitsverfahren offenbar zu Unrecht bezahlt haben? Erfolgt eine Rückerstattung, oder wie stellt sich die Landeshauptstadt Magdeburg die Klärung des Sachverhaltes vor? Ist eine Aktuelle Debatte dazu notwendig oder sollten die Betroffenen ein Gerichtsverfahren anstreben?
Die Verfahren sind mittlerweile rechtskräftig und eine Aufhebung seitens der Verwaltung nicht möglich.
In einem Wiederaufnahmeverfahren gegen einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid gemäß § 85 OWiG ist die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde, die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag obliegt dem zuständigen Amtsgericht.
Ob ein solcher Antrag erfolgreich ist, ist zumindest zweifelhaft, da – wie vorstehend dargestellt – das Amtsgericht keinen Freispruch verfügt hat, sondern in Anbetracht der vorhandenen Tatsachen und Beweise lediglich eine Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses. Neue Tatsachen und Beweise sind nicht ersichtlich.

Abschließend noch folgende Anmerkung: Zunächst haben sich die Parteien im Stadtrat mit der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung selbst Regelungen geschaffen und diese auch als Ordnungswidrigkeiten deklariert. Hierzu wird seitens der Kommunalpolitik auch eine konsequente Kontrolle und Überwachung dieser eingefordert.
Gleichzeitig wird aber im Nachgang deren Ahndung moniert und kritisiert. Dies ist für die ausführende Verwaltung ein schwer zu überbrückender Spagat.

Krug